

## Beschlussvorlage

### JuHi 0196/2020

**Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des  
Wartburgkreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	07.10.2020	öffentlich	Entscheidung

#### I. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Wartburgkreises beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, die Neufassung der „Satzung des Wartburgkreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ anzunehmen und zu beschließen.

#### II. Begründung

Der Wartburgkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist im Rahmen der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII zuständig. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung richtet sich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürKigaG gegen den Wartburgkreis.

Damit ist der Wartburgkreis befugt nach § 98 ThürKO die Aufgaben der Kindertagespflege im eigenen Wirkungsbereich mit einer Satzung zu regeln.

In Folge der Auswertungen der gemeldeten Betriebskostendaten in der Kindertagespflege durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport war ersichtlich, dass die gesetzlichen Mindestvorgaben nicht mehr eingehalten werden. Infolgedessen ist die Anpassung der Förderleistung notwendig (Vergütung nach den Sozial- und Erziehungsdienst – S 2).

Auf Grund der Erfahrungen in den letzten Jahren wurden Formulierungen bezüglich der inhaltlichen Interpretation geändert und die Satzung den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst.

gez. Krebs  
Landrat

gez. Rosenstengel  
Kreisbeigeordneter

Entwurf „Satzung des Wartburgkreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“